

## **Satzung**

### **Kath. Schullandheimverein Wuppertal e.V.**

Fassung vom 29. Mai 2010

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Katholischer Schullandheimverein Wuppertal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen: VR 1337.

#### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und Jugendfürsorge, des Umweltschutzes und des Sports. Mit dem Aufenthalt im Schullandheim werden konkrete Erziehungs-, Ausbildungs- und/oder Fortbildungszwecke verbunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Ausbau eines Schullandheimes einschließlich eines Freiluftlabors und einer Sport- und Mehrzweckhalle. Die Einrichtungen des Hauses stehen auch Erwachsenengruppen von Sportvereinen, Umweltschutzvereinen sowie kirchlichen Gruppen zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrbt keinen Gewinn. Soweit sich ein solcher ergibt, darf er nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückzahlungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Schulverein werden. Außerdem können Einzelpersonen, die den Verein fördern wollen, Mitglieder werden.

#### **§ 4 Eintritt**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Auflösung des betreffenden Schulvereins und, bei Einzelmitgliedern, durch Kündigung oder Tod.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen. Änderungen der Geschäftsordnung sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand besteht in der Regel aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss im Schuldienst tätig sein. Ein Ehrenvorsitzender/eine Ehrenvorsitzende ist ordentliches Mitglied des Vorstandes. Es können Fachberater in einen erweiterten Vorstand mit beratender Stimme einberufen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung in besonderen, geheimen Wahlgängen für zwei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass jährlich ein/e Vorsitzende/r und zwei weitere Mitglieder ausscheiden. Wiederwahl ist möglich.

3. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils allein handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen werden, der/die insoweit auch den Verein vertreten kann. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine/Ihre Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

#### § 8 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) abgehalten. In der Jahreshauptversammlung, die zu Anfang des neuen Geschäftsjahres stattfinden soll, erfolgt die Vorlegung des Jahres- und Kassenberichtes. Einladungen zur Jahreshauptversammlung erfolgen durch schriftliche Mitteilung spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Stimmen der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einladen. Die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/Von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Vertreter/in. Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen insbesondere in Bezug auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### § 10 Satzungsänderungen


Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwaltung betreffen, sind nur zulässig, wenn der Charakter der Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Vorstand ist berechtigt, erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und dadurch Auflagen des Amtsgerichts zu erfüllen.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Stimmen aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 12 Restvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Caritasverband Wuppertal – Solingen e.V., der es ausschließlich zugunsten katholischer Schulen in Wuppertal oder zu gleichartigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

  
F. Gusinde, 1. Vorsitzender

  
R. Cosson, Protokollführerin